



Vertrag über das Angeln vom Angelboot am Goldkanal

zwischen dem

Angelsportverein Rastatt 1923 e.V.

v.d.d. 1. Vorstand Herrn Werner Dautner,

Stadionstr, 30, 76437 Rastatt

nachfolgend Erlaubnisgeber genannt

und

Herrn / Frau

Mitglied Nr.

Anschrift

Telefon

E-Mail

nachfolgend Erlaubnisnehmer genannt,

wird die Erlaubnis vom einem Angelboot aus die Angelei auszuüben, folgender Vertrag für das Pachtgewässer
des ASV-Rastatt 1923 e.V. bzw. das der PG3-Rheinpachtgemeinschaft

Goldkanal, auf der Gemarkung von Elchesheim-Illingen

Liegeplatz-Nr.:

geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Erlaubnisgeber erteilt an dem vorstehend näher bezeichneten Gewässer dem Erlaubnisnehmer die Erlaubnis, vom einem Angelbootes aus die Angelei auszuüben und einen Liegeplatz in Anspruch zu nehmen.
2. Weitergehende Leistungen, soweit diese nicht in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt sind, sind vom Erlaubnisgeber nicht geschuldet, insbesondere nicht die Verwahrung des Angelbootes oder die Übernahme einer Obhutspflicht.
3. Mit diesem Vertrag erfolgt die Zuweisung eines Liegeplatzes. Das Angelboot liegt an einem Liegeplatz am Goldkanal im **Bereich 1**, Durchlass zum Entengrund und Badestrand / **Bereich 2**, Seeseite Windrädelseck Einzelheiten und genaue Lagebeschreibung siehe Anlage 3 oder unter asv-rastatt.com.
4. Der Erlaubnisgeber ist nach billigem Ermessen berechtigt, dem Erlaubnisnehmer einen anderen Liegeplatz zuzuweisen oder die Erlaubnis zu widerrufen, sofern dies wegen Bedürfnissen des Erlaubnisgebers, der mittelfristig beabsichtigten Umsetzung des „Entwicklungskonzeptes Goldkanal“ durch die Gemeinde Elchesheim-Iltingen oder wegen Rechten Dritter notwendig ist.
5. Der Erlaubnisnehmer ist weder berechtigt, den Liegeplatz unterzuvermieten noch einzelne Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder Dritten einzuräumen.
6. Andere Nutzungen des Liegeplatzes als die Nutzung für das Einbringen eines Angelbootes, insbesondere eine gewerbliche Nutzung des Liegeplatzes, sind nicht gestattet.

§ 2 Zahlung von Gebühren, Einmalgebühr sowie Pfand, Pfandrecht des Erlaubnisgebers

1. An den Erlaubnisgeber ist für den Liegeplatz eine jährliche Gebühr von **50,- €** zu entrichten. Diese ist bei Vertragsabschluss bzw. in der Folge zum 15. November des jeweiligen Jahres für das kommende Jahr fällig.
2. Der Erlaubnisnehmer zahlt zudem bei Vertragsabschluss eine Einmalgebühr (Pfand) in Höhe von **100,- €**.
3. Das Pfandgeld erhält der Erlaubnisnehmer bei Aufgabe des Liegeplatzes zurück, sofern dem Erlaubnisgeber nicht durch das Angelboot oder des zugewiesenen Liegeplatzes des Erlaubnisnehmers Kosten entstanden sind. Solche Kosten werden mit dem Pfandgeld verrechnet.
4. Für die am Liegeplatz anzubringende Berechtigungsmarke (Aluplakette), sowie die beiden am Boot zu befestigenden Schilder mit der Vereinsabkürzung, RA und der Mitgliedsnummer, die vom Erlaubnisgeber gestellt werden, zahlt der Erlaubnisnehmer eine einmalige Gebühr in Höhe von **25,- €**. Die Marke sowie die Schilder bleiben Eigentum des Erlaubnisgebers und sind auf Aufforderung des Erlaubnisgebers oder spätestens bei Vertragsende dem Erlaubnisgeber gegen Rückzahlung des Pfands zurückzugeben. Eine

Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

5. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages stimmt der Erlaubnisnehmer grundsätzlich zu, dass der Erlaubnisgeber berechtigt ist, die oben genannten Gebühren von seinem Konto abzubuchen.
6. Der Erlaubnisgeber hat wegen seiner Forderungen aus dem Erlaubnisverhältnis ein Pfandrecht am Boot selbst und an den eingebrachten Sachen des Erlaubnisnehmers.

§ 3 Pflichten des Erlaubnisnehmers

1. Das Angelboot darf nur an dem in § 1 bezeichneten Liegeplatz des Erlaubnisnehmers festgemacht werden. Veränderungen bedürfen der Absprache mit der Bootsverwaltung des Erlaubnisgeber.
2. Der Erlaubnisnehmer erhält vom Erlaubnisgeber eine Berechtigungsmarke und zwei Schilder; siehe § 2 Ziffer 4. Die Berechtigungsmarke ist am Liegeplatz an dem Haltepfosten, der vom Erlaubnisnehmer gestellt werden muss, anzubringen. Die beiden Schilder sind je an den gegenüberliegenden Angelbootsaußenwänden unterhalb der Bordkante zu befestigen.
3. **Das Befestigen des Angelboote an Bäumen ist strengstens verboten.** Als Befestigungsstelle des Angelboote ist nur der Haltepfosten (Metall-Nadel) erlaubt, der im Uferbereich von dem Erlaubnisnehmer sicher im Boden eingebracht werden muss.
4. Beim Befahren in den öffentlichen Pacht-Gewässern des Erlaubnisgebers sind die gesetzlichen Bestimmungen, dies bezieht sich insbesondere auf notwendige Gestattungen der zuständigen Behörden und Verwaltungen, was das eigentliche Befahren anbetrifft, sowie die in den Angelbestimmungen und Richtlinien des Erlaubnisgebers aufgeführten Bestimmungen, die dem Erlaubnisnehmer bekannt sind, zu beachten. Anweisungen von Aufsichtspersonen und Polizei sind Folge zu leisten.
5. Das Betreiben des Angelbootes im Motorbetrieb / Segelbetrieb ist verboten. Darüber hinaus ist dem Erlaubnisnehmer der Betrieb eines Motors nur aufgrund einer Einzelgenehmigung möglich, die von ihm selbst über die zuständige Behörde einzuholen ist.
6. Beim Angeln vom Angelboot aus sind selbstverständlich die Fischereigrenzen zu beachten und auf Uferangler ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
7. Das Befahren des Pacht-Gewässers mit dem Angelboot bei Nebel ist verboten, da eine permanente Unfallgefahr, unter anderem durch Kollision mit den Kiesschuten / Rheinschiffen besteht.
8. Das Angelboot ist ausreichend zu befestigen, insbesondere ist neben der Befestigung des Angelbootes mit einer Kette am Bug auch für eine sichere Befestigung am Heck des Angelbootes zu sorgen. Das Schwojen

des Angelbootes an Heck und Bug ist auf ein Minimum zu reduzieren um fremde Angelboote nicht zu beschädigen. Grundsätzlich hat der Erlaubnisnehmer aber auch dafür zu sorgen, dass sich bei Veränderung des Wasserpegels das Angelboot permanent im Wasser befindet.

9. Stahl-Angelboote gleich welcher Art sind nicht erlaubt. Angelbootkörper aus Alu hingegen sind erlaubt.
10. Zur Markierung des „Heck-Ankers“ am Liegeplatz sind nur Bojen gestattet und sofern erforderlich, zur seitlichen Sicherung des Angelbootes, Fender. Wasserkanister oder ähnliche Schwimmkörper sind aus Gründen der Umweltverträglichkeit und der Optik nicht zugelassen.
11. Pflege und Reparaturen des Angelbootes dürfen nur außerhalb des Gewässers und bei Wahrung eines Sicherheitsabstandes zum Wasser erfolgen. Das Lagern des Angelbootes darf für diese Zwecke nur in dem dafür erforderlichen Zeitraum erfolgen. Die Erhaltungs- und Pflegematerialien müssen den Umweltnormen und Naturschutzbedingungen entsprechen.
12. Das Angelboot ist stets in einem angemessen gepflegten Zustand zu halten.
13. Änderungen der Adress- und Kontaktdaten des Erlaubnisnehmers sind dem Erlaubnisgeber unverzüglich mitzuteilen.
 - a) Für den Erlaubnisnehmer gilt über die vorgenannten Verpflichtungen hinaus, den in § 1 aufgeführten Liegeplatz sorgfältig zu behandeln, in einem sauberen Zustand zu halten und eigenmächtige Veränderungen, bspw. zusätzliche Anbauten an Land oder Wasser, zu unterlassen.

Hinweis: Bei Zuwiderhandlung behält sich der Erlaubnisgeber nach einer schriftlichen Abmahnung im Rahmen der rechtlich gegebenen Möglichkeiten das Recht vor, nach Ablauf einer angemessenen Frist, das Angelboot auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu entfernen und beim Erlaubnisgeber einzulagern. Die Angelboots-Genehmigung wird entzogen. Der Erlaubnisnehmer wird über die Maßnahmen informiert und erhält sein Angelboot nach Erstattung der entstandenen Sicherstellungskosten zurück.
 - b) Der Lagerzeitraum für die Pflege und Reparaturen des Angelbootes außerhalb des Wassers darf zwei Monate nicht überschreiten.
 - c) Das Lagern von Angelbooten an Land ist ganzjährig nicht erlaubt. Ausgenommen für den oben genannten Pflege- bzw. Reparatur-Zeitraum.

§ 4 Haftung des Erlaubnisnehmers

1. Jegliche Haftung für die Nutzung sowie die unsachgemäße Befestigung des Angelbootes ist vom Erlaubnisnehmer zu tragen. Eine Versicherung von Seiten des Erlaubnisgeber besteht nicht.
2. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die unter anderem aus einer Vertragsverletzung durch ihn oder

durch von ihm ermächtigte Personen entstehen.

§ 5 Haftung des Erlaubnisgebers

1. Die Nutzung des Angelbootes sowie das Belassen des Angelbootes am Liegeplatz erfolgt auf eigenes Risiko des Erlaubnisnehmers. Der Erlaubnisgeber haftet daher nicht für Schäden oder Verlust des Angelbootes insbesondere auch durch Sturm, Feuer, Diebstahl, Kollisionen, Untergang am Liegeplatz, Hoch- und Niedrigwasser, Treibholz oder Ähnliches, es sei denn, dem Erlaubnisgeber fällt bei der Schadensentstehung grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Dem Erlaubnisnehmer wird daher empfohlen, für die in §4 und in diesem Paragraphen genannten Fälle eine geeignete Versicherung abzuschließen.
2. Die Haftung des Erlaubnisgebers auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Sache oder wegen Verzugs mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise vom Erlaubnisgeber verschuldet worden ist.
3. Die Haftung des Erlaubnisgebers wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubten Handlungen und positiven Vertragsverletzungen oder Verschulden beim Vertragsschluss ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Erlaubnisgebers auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Der Erlaubnisgeber haftet in dem Umfang, wie sein Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Alle Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.
4. Der Erlaubnisgeber haftet nicht für die Freimachung des Liegeplatzes durch den Vormieter oder durch andere Personen.

§ 6 Vertragszeit und Kündigung

1. Der Erlaubnisvertrag beginnt nach Unterzeichnung durch den Erlaubnisnehmer und dem Erlaubnisgeber und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Erlaubnisvertrag endet automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft beim Erlaubnisgeber.
2. Der Erlaubnisvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Der §1 Ziffer 4 bleibt hiervon unberührt.
3. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Als wichtige Gründe sind zwischen dem Erlaubnisgeber und dem Erlaubnisnehmer insbesondere vereinbart:

- Fortgesetzte Verstöße gegen die in § 3 geregelten Pflichten des Erlaubnisnehmers.
 - Mutwillige Beschädigung des Liegeplatzes.
4. Verstößt der Erlaubnisnehmer gegen eine in dem Vertrag vereinbarte Pflicht, setzt ihm der Erlaubnisgeber zunächst eine angemessene Frist zur Abhilfe (Abmahnung). Bleibt die Abmahnung erfolglos, kann der Erlaubnisgeber den Erlaubnisvertrag fristlos kündigen. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs des Erlaubnisgebers bleibt unberührt.
 5. Endet der Erlaubnisvertrag während eines Vertragsjahres vorzeitig, also nicht zum Jahresende, ist der Erlaubnisgeber nicht verpflichtet die Jahresgebühr (§2 Ziffer1) anteilig zurückzuerstatten.

§ 7 Schriftform, Salvatorische Klausel, Vertragsbestandteile

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll zunächst zwingend die gesetzliche Regelung, sodann eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt hätten.
3. Dieser Vertragstext sowie sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag sind integrale Bestandteile dieser Vereinbarung. Andere als die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Rastatt, den

.....
 Unterschrift Erlaubnisnehmer
 (Mitglied)

.....
 Unterschrift des Erlaubnisgeber
 (ASV-Rastatt 1913 e.V.)

Anlagen:

1. Beschreibung des dem Vertrag zugrunde liegenden Angelbootes (Anlage 1)
2. Einzugsermächtigung (Anlage 2)
3. Liegeplatz-Plan (Anlage 3)

Anlage 1

Beschreibung des dem Vertrag zu Grunde liegenden Angelbootes:

Art des Angelbootes: Fischernachen (Holz) ☐ Kunststoffboot ☐

Oder andere Angelbootsart :

Länge des Angelbootes :

Breite des Angelbootes :

Farbe des Angelbootes :

- Metallaufbauten an Angelboote, dürfen die Bootsränder nicht überschreiten.
- Sollte zu späterem Zeitpunkt einmal ein Ersatz-Angelboot eingelegt werden ist vorab die Genehmigung des Erlaubnisgeber zu erfragen.

Bitte ein Lichtbild des Angelbootes beilegen.

Rastatt, den

.....
Unterschrift Erlaubnisnehmer
(Mitglied)

.....
Unterschrift des Erlaubnisgeber
(ASV-Rastatt 1913 e.V.)

Anlage 2

SEPA-Lastschriftmandat

für den Angelsportverein Rastatt 1923 e.V., Stadionstraße 30, 76437 Rastatt

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer **DE 98 ZZZ 0000 147 8619**

Ihre Mandatsreferenz – Nr.: **2800470**

hiermit ermächtige ich den Angelsportverein Rastatt 1923 e.V., jährlich den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Angelsportverein Rastatt 1923 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem

Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

_____ | _____
Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN: DE__ | ____ | ____ | ____ | ____ | __

Ort, Datum und Unterschrift

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Ich erkläre mich einverstanden über die Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung,) oder Nutzung meiner Daten unter Beibehaltung der Datenschutz rechtlichen Bestimmungen (DS-GVO). Die Daten werden für Statistische Zwecke, Serienbriefe, Einzugsermächtigung und Ehrungen gespeichert. Ansprechpartner für Fragen zum Datenschutz ist der Vorstand der Angelsportverein Rastatt 1923 e.V. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit schriftlich meine Einwilligung widerrufen kann.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Anlage 3

